

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 87 (2012)  
**Heft:** 11: Neubau

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

2003 die revidierte Ordnung SIA 102 für die Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten in Kraft, auch bekannt als SIA 102. Für Bau- und Haustechnikingenieure oder weitere Planerdisziplinen gelten separate Bestimmungen.

#### **Zeitaufwand: für kleinere Projekte**

SIA 102 umschreibt zum einen die üblichen Architekturleistungen und bietet als Grundlage zwei Varianten der Honorarabrechnung an. Irgendwelche Preise oder Stundenansätze sind keine mehr enthalten. Um der Kritik nach einem falschen Anreiz zu teurem Bauen zu begegnen, definiert Artikel 6 der Ordnung eine Variante unter dem Titel «Honorarberechnung nach dem effektiven Zeitaufwand». Nach diesem Modell kommen in erster Linie die effektiv geleisteten Arbeitsstunden zum Tragen. Je nach Qualifikation vereinbaren beide Vertragspartner unterschiedliche Stundenansätze. Die Funktion Chefarchitekt oder Experte taucht auf den Abrechnungen zu einem anderen Ansatz auf als Leistungen des Administrativpersonals im Architekturbüro. Der Auftragnehmer muss über die geleisteten Stunden regelmässig Arbeitsrapporte erstellen. Der Stundenansatz kann von Büro zu Büro variieren.

Weiter sind die spezifischen Anforderungen des Objekts oder des Auftrags zu berücksichtigen. Denn selbstverständlich macht es einen grossen Unterschied, ob es um einen Velounterstand oder einen komplexen Neubau mit besonderen technischen Schwierigkeiten geht. Der SIA empfiehlt die Abrechnung nach effektiv geleisteten Stunden, wenn sich Art und Umfang des Auftrags im Voraus schlecht abschätzen lassen. Infrage kommen zudem besondere Aufträge für Gutachten, Beratungen, Vorstudien oder strategische Planung. Gemäss der Empfehlung in SIA 102 sollte das Projekt aber eine Summe von 100 000 Franken nicht übersteigen. Irgendwelche offiziellen Richtlinien für Stundenansätze gibt es nicht.

#### **Aufwandbestimmende Kosten**

Artikel 7 von SIA 102 regelt ausführlich die Honorarabrechnung nach den Baukosten, das zweite vom SIA vorgesehene Modell. Im Kern gleicht dieser Modus dem System, das vor 2003

üblich war. Was ist der Unterschied? Früher leitete man aus den Baukosten über eine Prozentformel mehr oder weniger direkt das Honorar ab. Heute sprechen die Fachleute stattdessen von «aufwandbestimmenden Baukosten». Ausgangslage in der Berechnungsformel bleiben aber die Baukosten. Die Konjunkturforschungsstelle der ETH (KOF) ermittelt regelmässig, welcher Stundenaufwand typischerweise mit bestimmten Bauwerken verbunden ist – etwa für Schulhäuser, eine Wohnsiedlung bestimmter Grösse oder Industriebauten. Wichtig ist, dass nicht die Kostenschätzung zu Beginn, sondern die effektiven Kosten nach Schlussabrechnung einfließen. Weiter kommen noch mehrere Faktoren zur Anwendung:

- Spezifischer Schwierigkeitsgrad des Projekts ( $n$ ),
- Korrekturfaktor ( $r$ ) für lokale Einflüsse und Umfeld, zum Beispiel Topographie,
- Leistungsanteil ( $q$ ) des Architekten, wenn er zum Beispiel nicht eine Gesamtleistung erbringt, sondern lediglich einen Beitrag zur Planung,
- Korrekturfaktoren für die Berücksichtigung des eingesetzten Teams und für bestimmte Sonderleistungen.

#### **Klare Vereinbarungen treffen**

Im Handbuch zum Bauwesen, das der SIA herausgegeben hat, begründen Fachleute dieses Modell damit, dass ein Architekt eine intellektuelle Dienstleistung erbringt. «Sie beschreibt eine Denkleistung, bei der zu Beginn das Resultat nicht bekannt ist und somit auch nicht in einzelne Teile aufgegliedert werden kann.» Dem Risiko ungleicher Anreize zwischen Auftraggeber und Architekt könne durch eine sorgfältige, präzise Projektierung und durch eine Pauschalisierung des Honorars nach dem Kostenvoranschlag entgegengewirkt werden. Tatsache ist, dass viele Bauträger – vor allem auch die öffentliche Hand – Architektenaufträge nach diesem Modell vergeben.

Das bestätigt Michel Kaepeli vom SIA: «Nach unserem Wissensstand ist die Honorierung nach aufwandbestimmenden Baukosten gut etabliert und heute der Regelfall.» Kaepeli weist daraufhin, dass das Modell einige Spielraum lässt, um besondere Umstände zu berücksichtigen. Um einen speziellen Anreiz für erhöhten Planungsaufwand zu ermöglichen, der die Gesamtqualität verbessert und zum Beispiel Lebenszykluskosten eines Bauwerks senkt, können Sonderleistungen extra honoriert werden – etwa für Massnahmen, die dem Bauträger «grosses wirtschaftliche und funktionale Vorteile» bringen, wie es in SIA 102 heißt. Bei Architektenhonoraren muss im Voraus klar und detailliert definiert sein, welche Aufgaben zu meistern sind. Vorgängig ist zu regeln, wie ein Zusatzaufwand während der Planungs- und Bauphase entschädigt wird. Gerade wenn das Honorar im Voraus gestützt auf Projekt und

ANZEIGE

malt - spritzt - tapeziert  
**Lehner + Walpen AG**  
malt - spritzt - tapeziert - beschriftet  
**Lehner + Walpen AG**  
malt - spritzt - tapeziert - beschriftet  
**Lehner + Walpen AG**  
beschriftet

8008 ZÜRICH  
Forchstrasse 307  
Telefon 422 51 25